

Elternunterhalt (schulden Kinder ihren Eltern Elternunterhalt?)

Grundsätzlich schulden Kinder ihren Eltern Elternunterhalt. Denn nach dem Gesetz (BGB) bestehen gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen zwischen Eltern und deren Kindern. Danach sind Kinder dazu verpflichtet, ihren Eltern Unterhalt zu zahlen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren (sog. Elternunterhalt). Im jeweiligen Einzelfall ist daher zu prüfen, was der berechnete Elternteil tatsächlich benötigt (**Bedarf**) was er selbst leisten kann (Bedürftigkeit) und was das Kind als unterhaltsverpflichtende Person zu leisten im Stande ist (Leistungsfähigkeit). Die Leistungspflicht des Kindes kommt frühestens ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Rechtswahrungsanzeige durch den Sozialhilfeträger in Betracht. In diesem Zusammenhang werden die Kinder vom Sozialamt mittels eines Fragebogens aufgefordert, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über ihr Vermögen und Einkommen zu erteilen. Denn mit diesem sind die Kinder unterhaltspflichtig. Mehrere Kinder haften nicht als Gesamtschuldner, sondern nur nach ihren individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Schwiegerkinder sind nicht unterhaltspflichtig. Das Sozialamt kann auch nicht auf die Enkel zugreifen.

Bis Ende des Jahres 2019 mussten Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern einspringen, wenn ihnen ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 1.800,00 Euro (Alleinstehende) bzw. 3.240,00 Euro (Verheiratete 1.800,00 + 1.440,00 Euro) zur Verfügung standen.

Mit dem neuen **Angehörigen-Entlastungsgesetz** wurde der Unterhalt für Verwandte neu geregelt und Angehörige damit finanziell entlastet. Seit dem 01.01.2020 gibt es dafür eine Einkommensgrenze von 100.000,00 Euro brutto pro Jahr. Verdienen Kinder weniger, müssen sie keinen Elternunterhalt zur Finanzierung der Pflege zahlen. In diesem Fall übernimmt ein Sozialhilfeträger (Sozialamt) die Kosten.

Verwandte ersten Grades (also Kinder) müssen somit erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000,00 Euro, Unterhaltskosten für ein Familienmitglied übernehmen, wenn dessen eigenes Vermögen dafür nicht ausreicht. Kinder von pflegebedürftigen Eltern werden folglich erst für ungedeckte Pflegekosten – wie Heimkosten – herangezogen, wenn ihr Einkommen über der gesetzlichen Grenze liegt.

Auch beim Einsatz des Vermögens durch das unterhaltspflichtige Kind wird ein sog. Schonvermögen gewährt. Rücklagen für die eigene Altersvorsorge werden ebenfalls in angemessener Höhe anerkannt. Letztendlich hängt Art und Umfang der Pflicht zur Verwertung des Vermögensstammes von den individuellen wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalles, der Höhe des Vermögens und dem Umfang der Zumutbarkeit ab.

Das eigene Vermögen wie etwa das eigene Wohneigentum spielt dabei keine Rolle und wird für den Elternunterhalt somit nicht herangezogen. Zum Einkommen zählen lediglich:

- Bruttolohn aus einer Beschäftigung bzw. Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen
- Gewinn- und Kapitalerträge

Zum Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes zählen ferner auch Sonderzahlungen wie beispielsweise:

- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld
- Gratifikationen

Das Einkommen der Schwiegerkinder spielt seit dem 01.01.2020 aufgrund der neuen Gesetzeslage zudem auch keine Rolle mehr. Für die Berechnung des Elternunterhaltes bzw. der Bruttoeinkommensgrenze wird deren Gehalt nunmehr nicht mehr herangezogen.

Zudem kann der Sozialhilfeträger Unterhaltszahlungen nur von Angehörigen einfordern, die mit dem Pflegebedürftigen im ersten Grad verwandt sind. Es können also nur die Kinder oder Eltern, nicht aber die Enkelkinder zur Unterhaltsfinanzierung verpflichtet werden. Auch für Geschwister, Cousins oder Onkel und Tanten besteht keine gesetzliche Pflicht, Pflegekosten für einander zu übernehmen oder finanziell für den anderen einzutreten.

Holger Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht